

# ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Neuental

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung in Neuental am 20.09.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1 Verdienstaufschlag

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 EURO pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

## § 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 12,50 EURO
- Ehrenamtliche Beigeordnete 12,50 EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte 12,50 EURO
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner  
einer Kommission 10,00 EURO
- Zu Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 12,50 EURO

Darüber hinaus erhalten die o. a. ehrenamtlichen Gremienmitglieder eine Pauschale in Höhe von 5 EURO pro Sitzung für Fahrtkosten.

- Die Mitglieder des Wahlausschusses und der  
Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten  
pro Tag ihrer Tätigkeit 25,00 EURO

- Die Vorsitzende / oder der Vorsitzende des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände erhält für ihre / seine Tätigkeit 35,00 EURO
  - Die Wildschadenschätzerin / der Wildschadenschätzer erhält pro Stunde für ihre/seine Tätigkeit 60,00 EURO  
(Die Kosten werden den Beteiligten des Verfahrens durch die Gemeinde weiterberechnet).
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung monatlich 60,00 EURO
  - die oder den Erste/Ersten Beigeordnete/Beigeordneten monatlich 60,00 EURO
  - Ausschussvorsitzende pro Sitzung 12,50 EURO
  - Fraktionsvorsitzende gem. § 36 a HGO monatlich 25,00 EURO
  - die oder den ehrenamtlichen Beigeordneten pro Tag 50,00 EURO
  - ehrenamtliche Beigeordnete (bis zu 4 Stunden) 20,00 EURO
  - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher monatlich für die Ortsteile Bischhausen, Dorheim, Gilsa, Neuenhain, Römersberg, Schlierbach und Waltersbrück 60,00 EURO  
Ortsteil Zimmersrode 70,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Die für die Verwaltung des Friedhofs Beauftragten erhalten für die ihnen übertragenen Aufgaben der Friedhofsverwaltung eine Entschädigung. Diese beträgt 10 % der zu erhebenden Friedhofsgebühren. Die Gebühren für Grabaushub und –schließung bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten, sofern Sie hauptamtliche Bedienstete der Gemeinde Neuental sind, für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 EURO
- (6) Ehrenamtliche Schriftführerinnen oder Schriftführer des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt und der Ortsbeiräte erhalten für jede Ausschusssitzung / Ortsbeiratssitzung zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 EURO.

- (7) Die für die Verwaltung der DGHs Beauftragten erhalten für die ihnen übertragenen Aufgaben der DGH-Verwaltung eine Entschädigung. Diese beträgt 10% der zu erhebenden DGH-Nutzungsgebühren.

Zusätzlich zu der Entschädigung wird den Beauftragten folgende monatliche Pauschale gewährt:

für die Ortsteile Bischhausen, Dorheim, Gilsa, Neuenhain, Römersberg, Schlierbach und Waltersbrück	20,00 EURO
für den Ortsteil Zimmersrode (DGH und Kegelbahn)	35,00 EURO

### **§ 3 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

#### **Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern gem. § 36b Abs. 1 S. 1 HGO:**

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

### **§ 4 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

### **§ 5 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 2 und 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

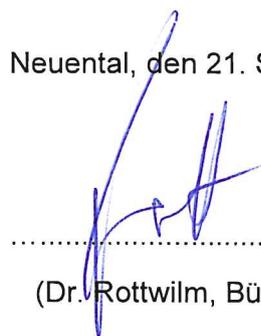
### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuental vom 14.06.2016 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebliche Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 21. September 2021



.....  
(Dr. Rottwilm, Bürgermeister)